

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat I B 6
Herrn MinR Dr. Solbach
Scharnhorststraße 34-37
10115 Berlin

Ausschließlich per E-Mail:
buero-ib6@bmwi.bund.de

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts – Vergaberechtsmodernisierungsgesetz (VergModG)

Sehr geehrter Herr Dr. Solbach,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des o. g. Referentenentwurfs vom 30. April 2015 (nachfolgend „Entwurf“). Die Gelegenheit zur Stellungnahme nehmen wir gerne wahr, wobei wir uns auf eine Anregung zu einem unmittelbar notarrelevanten Aspekt beschränken möchten.

Zu §§ 116 Nr. 1 Buchst. c), 137 Nr. 1, 149 Nr. 1 GWB-E:

Das modernisierte Vergaberecht soll nach §§ 116 Nummer 1 Buchstabe c), 137 Nummer 1, 149 Nummer 1 GWB-E keine Anwendung finden auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber, wenn diese Beglaubigungs- und Beurkundungsdienstleistungen betreffen, die von Notaren zu erbringen sind.

Die Bundesnotarkammer begrüßt die Ausnahme für notarielle Rechtsdienstleistungen, die der Umsetzung entsprechender Ausnahmetatbestände in dem EU-Modernisierungspaket (Artikel 10 Buchstabe d) Unterabschnitt iii) Richtlinie 2014/24/EU, Artikel 10 Absatz 8 Buchstabe d) Unterabschnitt iii) Richtlinie 2014/23/EU und Artikel 21 Buchstabe c) Unterabschnitt iii) Richtlinie 2014/25/EU) dient.

Alleine der im Entwurf vorgesehene Halbsatz „*sofern sie von Notaren zu erbringen sind*“ sollte aus unserer Sicht – unter vollständiger Berücksichtigung der Vorgaben der umzusetzenden Richtlinien – noch geringfügig an die in Deutschland geltende Rechtslage angepasst werden:

Die im Entwurf gewählte Formulierung („*sofern [...] zu erbringen sind*“) könnte dahingehend missverstanden werden, dass notarielle Beurkundungen und Beglaubigungen nur dann von der Ausnahme erfasst sein sollen, wenn die Beurkundung oder Beglaubigung zur Vornahme eines materiell wirksamen Rechtsgeschäfts oder einer verfahrensrechtlich wirksamen Rechtshandlung erforderlich ist.

Eine solche Einschränkung sehen die umzusetzenden Richtlinien nicht vor. Schon angesichts der erheblichen Unterschiede in den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen wollte der europäische Gesetzgeber die Ausnahme nicht von den individuellen Bestimmungen des Sach- und Verfahrensrechts der Mitgliedstaaten abhängig machen.

Vielmehr war die in den Richtlinien enthaltene Formulierung „*die von Notaren zu erbringen sind*“ erforderlich, weil einige Mitgliedstaaten solche Rechtsleistungen auch durch andere Berufsgruppen als Notare erlauben, der europäische Gesetzgeber aber eine Beschränkung der Ausnahme auf Notare als Träger eines öffentlichen Amtes wünschte.

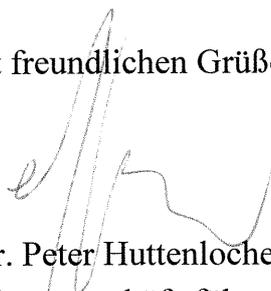
In Deutschland sind für die umfassende Vornahme von Beurkundungen und Beglaubigungen indes ohnehin nur die Notare zuständig (§ 20 Abs. 1 BNotO). Ist es für den deutschen Rechtsanwender daher offenkundig, dass Beurkundungen und Beglaubigungen von Notaren vorzunehmen sind, könnte der im Entwurf vorgesehene Halbsatz daher weiter einschränkend ausgelegt werden wollen, ohne dass dies den Vorgaben der Richtlinien entsprechen würde.

Aus diesem Grund regen wir zur sprachlichen Klarstellung an, § 116 Nummer 1 Buchstabe c) GWB-E wie folgt zu fassen:

„c) *Beglaubigungen und Beurkundungen, die von Notaren erbracht werden,*“

Für etwaige Fragen und weitere Erläuterungen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Peter Huttenlocher)
Hauptgeschäftsführer